



# Flyer und Prospekte Frankfurt

**VERTEILUNG IST UNSERE SACHE !**

## AGB der Firma

### Flyer & Prospekte Frankfurt

#### I. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote erfolgen stets freibleibend und unter Ausschluss etwaiger entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Der vom Auftraggeber unterzeichnete bzw. fernmündlich erteilte Verteilauftrag ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Fa. Flyer & Prospekte FFM (im weiteren "Anbieter" genannt) dieses Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung innerhalb 4 Wochen annimmt. Vertragliche Nebenabreden bzw. Modifizierungen der vertraglichen Pflichten des Auftraggebers und des Anbieters bedürfen um Wirksamkeit zu entfalten der Schriftform. Die Bestätigung des Angebotes kann per E-Mail erfolgen.

#### II. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und spätestens mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäß Ziff. I. als vom Auftraggeber angenommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verteilaufträge, die dem Anbieter in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Anbieter in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Der Anbieter behält sich vor, die beauftragten Verteilaufträge von Drittunternehmen ausführen zu lassen. Der Auftraggeber stimmt der etwaigen Beauftragung Dritter durch den Anbieter zur Durchführung des Verteilauftrages ausdrücklich zu.

#### III. Preise und Zahlungen

1. Die angebotenen Preise sind verbindlich, wenn sich die seitens des Auftraggebers erklärten Daten, die zur Preiskalkulation notwendig sind, als zutreffend erweisen. Stellen sich die entsprechenden Daten als unzutreffend heraus, ist die Vergütung für die Verteilung neu zu verhandeln. Die dann vereinbarten Preise gelten auch für Teile desselben Verteilauftrages, den der Anbieter bereits erfüllt hat. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Anbieters erfolgen ansonsten stets freibleibend.

2. Der Anbieter behält sich vor, bei Verteilaufträgen mit einer vereinbarten Leistungsdauer von mehr als 1 Monat die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

3. Die Rechnungen des Anbieters sind rein netto sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, ohne weiteren Nachweis, Verzugszinsen gemäß §247 BGB zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Anbieter die weitere Ausführung eines

laufenden Verteilauftrages bis zur Zahlung der restlichen Vergütung zurückstellen und für die Ausführung des Restverteilauftrages Vorauszahlung verlangen.

4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung des Verteilauftrages. Bei Verteilaufträgen, die ein größeres Volumen haben, behält sich der Anbieter vor, wöchentlich abzurechnen. Gegenstand dieser Berechnung wird das wöchentliche Verteilvolumen sein.

5. Falls der Auftraggeber mit ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, ist der Anbieter unbeschadet aller anderen Rechte – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

#### IV. Lieferung des Verteilgutes, Ausführung des Verteilauftrages

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Verteilgut bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Beginn des Verteilauftrages dem Anbieter zu übergeben. Sollte es sich um einen umfangreichen Verteilauftrag handeln, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Lieferung des Verteilgutes in einem Umfang, dass dem Anbieter die Erfüllung der Verteilleistung grundsätzlich ermöglicht wird. Falls durch nicht rechtzeitige Anlieferung des Verteilgutes oder durch kurzfristige Auftragsänderung der Beginn der Verteilung verzögert wird, verschieben sich vertraglich vereinbarte Verteiltermine entsprechend. Außerdem ist der Anbieter berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Aufwendungen (Löhne für Verteil- und Kontrollpersonal, Fahrtkosten, Spesen usw.) in Rechnung zu stellen.

2. Das Verteilgut, welches der Anbieter von dem Auftraggeber übernommen hat, bewahrt der Anbieter auf Gefahr des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf. Das Verteilgut verbleibt bis zur Verteilung im vertraglich vereinbarten Verteilgebiet im Eigentum des Auftraggebers. Der Anbieter haftet nicht für die Richtigkeit der Stückzahlen, die sich innerhalb der Verpackungseinheiten befinden. Da die Aufbewahrung des Verteilgutes keine wesentliche Vertragspflicht darstellt, haftet der Anbieter für den Verlust des Verteilgutes, wenn er diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

3. Höhere Gewalt oder bei dem Anbieter oder dem beauftragten Dritten eintretende Betriebsstörungen, die den Anbieter ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändert den vertraglich vereinbarten Termin zur Verteilung des Werbegutes entsprechend.

#### V. Rücktritt, Kündigung

1. Wir sind zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Auftragsdurchführung unmöglich macht, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommt (insbesondere die Verteilobjekte nicht rechtzeitig



# Flyer und Prospekte Frankfurt

**VERTEILUNG IST UNSERE SACHE !**

anliefert), die Form des Verteilobjektes wesentlich von den Auftragsdaten abweicht oder der Inhalt eines Verteilobjektes nicht mit dem Gesetz oder den guten Sitten vereinbar ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 80% der Auftragssumme zu verlangen. Beide Parteien sind berechtigt, den Nachweis eines tatsächlich abweichenden Schadens zu führen.

2 Wird der Verteilbeginn aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, werden wir zunächst einen neuen Verteiltermin anbieten. Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten werden in diesem Fall zusätzlich berechnet.

3 Wird eine laufende Verteilaktion auf Veranlassung oder Infolge Vertragsverletzung des Auftraggebers abgebrochen, stellen wir die gesamte Auftragssumme in Rechnung. Weitergehende Schadensersatzforderungen behalten wir uns vor.

4 Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

## VI. Abwicklung

1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verteilung durch Briefkasteneinwurf. Je Briefkasten wird ein Exemplar eingeworfen. Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer-Ferriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser, Häuser auf Betriebs- und Werksgelände, Häuser mit Hunden und Häuser, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebiets liegen. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit dem Hausverwalter abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurfverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber). Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Verteilobjekten gelten besondere Vereinbarungen.

2 Vergebliche Zustellversuche bei nicht erreichbaren Haushalten (z. B. wegen aufpassender Hunde, Werbeverweigerung, verschlossener Türen) werden wie erfolgte Zustellungen behandelt.

3 Eine Zustellquote von 90 % der erreichbaren Haushalte gilt als vertragsgemäß.

4 Zur Durchführung unseres Auftrages können wir nach unserem Ermessen Subunternehmen einschalten. Unsere vertraglichen Pflichten bleiben hiervon unberührt.

5 Wir sind berechtigt, durch Zuviellieferung bzw. erfolgloser Zustellversuche verbleibende Restmengen der Verteilobjekte als Makulatur zu behalten, sofern der Auftraggeber diese nicht

binnen zwei Wochen nach der Auftragsbeendigung bei uns abholt.

6 Wir sind berechtigt, mehrere Verteilaufräge gleichzeitig durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## VII. Gewährleistung

1. Der Anbieter garantiert die Belieferung von ca. 85% aller im Zielgebiet befindlichen Empfänger. Soweit der Auftraggeber die Mangelhaftigkeit der Verteilung rügt, so muss diese Mängelrüge unverzüglich an den Anbieter gerichtet werden. Die Mängelrüge muss den Tag, Ort, Straße und Hausnummer und die näheren Umstände des Mangels angeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Verteilleistung des Anbieters unverzüglich zu überprüfen. Insoweit gilt §377 I HGB. Mängelrügen, die 3 Werktagen nach Verteilung bei dem Anbieter eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Verteilung durch den Anbieter oder einen beauftragten dritten gilt nach Ablauf von 3 Werktagen als mangelfrei genehmigt durch den Auftraggeber. Der Anbieter verpflichtet sich nach einer begründeten Mängelanzeige zur sofortigen Nachbesserung der Verteilung. Die entsprechenden Kosten trägt der Anbieter. Sollte sich die Mängelrüge als unbegründet erweisen, da sich der Anbieter vertragsgerecht verhalten hat, so hat der Auftraggeber die Kosten zur Überprüfung der Mängelrüge zu tragen.

2. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Minderung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu. Sollte die vertraglich vereinbarte bzw. garantierte Abdeckungsquote unterschritten werden, so steht dem Auftraggeber grundsätzlich eine Minderung der geschuldeten Vergütung in dieser prozentualen Größenordnung zu. Wenn jedoch die Verteilleistung vertragsgemäß ist und nur in Teilbereichen begründete Mängelrügen zu erheben sind, so kann sich die Minderung nur auf die Vergütung für dieses Teilgebiet beziehen.

3. Sollte der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch aus der Mängelrüge ableiten, so verpflichtet sich der Auftraggeber, auf ausdrückliches Verlangen des Anbieters, gemeinsam mit diesem die Mängelrüge zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt dann am Ort der Verteilung durch eine gemeinsame Haushaltsbefragung, der im Verteilgebiet befindlichen Haushalte. Die Befragungsergebnisse werden auf einem Kontrollformular notiert und dienen als Bemessungsgrundlage für einen eventuell bestehenden Schadensersatzanspruch. Um zu gewährleisten, dass die durchgeführte Haushaltsbefragung repräsentativ ist und als Grundlage einer Schadensersatzberechnung gewertet werden kann, sollen in Bezug auf jeweils 1000 Haushalte des Verteilgebietes mindestens 100 Befragungen durchgeführt werden. Der Schadensersatz ist in diesem Zusammenhang auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.